

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 83 (1963)

Artikel: Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft
Autor: Schmid, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft

Eine ganze Anzahl zürcherischer Gerichtsherrschaften hat im Laufe der letzten Jahrzehnte eine eingehende historische Darstellung gefunden. Diese Arbeiten stellen repräsentative Marksteine dar auf dem seinerzeit von Karl Dändliker vorgezeichneten Wege, der letztlich zu einer möglichst weitgehenden Aufarbeitung des bezüglichen zürcherischen Materials führen soll. Die damit angestrebten Vergleichsmöglichkeiten dürften es dereinst erlauben, hinsichtlich der eigenartigen Herrschaftsform der Gerichtsherrschaft allgemeingültige Schlüsse zu ziehen.

Wenn es bereits hier unternommen wird, vorgängig einer den Charakter eines Überblicks tragenden Darstellung der Gerichtsherrschaft Maur¹ eine Definition der Gerichtsherrschaft zu versuchen, so ist dafür vor allem das Postulat massgebend, dass eine auf rechtsgeschichtlicher Basis stehende Abhandlung von klaren Begriffen ausgehe. Freilich ist die rechtshistorische Arbeit, wie es Hans Fehr auszudrücken pflegte, eine heikle Gratwanderung, denn immer besteht die Gefahr, entweder in ein starres Begriffsschema abzugleiten und dabei die historische Entwicklung zu vergewaltigen oder aber umgekehrt allzusehr dem organisch Gewachsenen zu folgen und darob unmerklich die Begriffsinhalte zu verändern.

Der Ausdruck «Gerichtsherrschaft» wird für zwei ganz verschiedene, auch zeitlich auseinanderliegende Erscheinungen verwendet.

¹ Für die Einzelheiten wie auch für sämtliche Quellenzitate vergleiche meine Dissertation «Die Gerichtsherrschaft Maur» (Verlag Leemann AG, Zürich). Vorliegende Übersicht ist herausgewachsen aus einem am 4. Dezember 1961 im Rahmen der Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte, Leitung Prof. K. S. Bader, gehaltenen Vortrag.

Die Gerichtsherrschaft im älteren Sinne tritt freilich in den Quellen nicht auf; es handelt sich vielmehr um einen von der neueren rechtsgeschichtlichen Lehre erarbeiteten Begriff. Er enthält die Elemente Gericht und Herrschaft. Herrschaft ist Verfügungsgewalt menschlicher Individuen. In analoger Weise spricht die historische Forschung von Grundherrschaft, Leibherrschaft, Zehnherrschaft und Landesherrschaft. Angesichts der oftmals bedrängenden mittelalterlichen Rechtsnot wird man bei der Definition des Gerichts zurückhaltend sein müssen. Es genügt offenbar die Streiterledigung und Strafverhängung mit Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Eine von den andern Herrschaftsformen völlig losgelöste Gerichtsmacht ist in der Praxis überhaupt nicht zu erreichen; eine derartige Isolierung wäre also nicht nur im Mittelalter völlig undenkbar gewesen. Das Gericht muss mit andern an der Friedenssicherung beteiligten Instanzen zusammenwirken, handle es sich nun um Grund- oder blosse Leibherrschaft, um Vogteigewalt oder gar Landeshoheit. Die Gerichtsherrschaft ist diesen Gewalten gegenüber akzessorisch und notwendigerweise auch teilbar. Mit dieser Gerichtsherrschaft im älteren Sinne hat sich die vorliegende Abhandlung nicht mehr weiter zu befassen.

Verglichen mit diesem ziemlich papierenen Begriff ungemein lebensvoll und von pulsierendem Handeln erfüllt tritt uns in den Quellen die Gerichtsherrschaft im jüngeren Sinne entgegen. Sie wäre etwa zu definieren als der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exempter, in aller Regel vererblicher hoheitlicher Organismus, dem eine ursprüngliche Herrschaftsmacht zukommt, das heisst dessen Kreation nicht auf landeshoheitlicher Anordnung beruht.

Einzelne Elemente dieses Definitionsversuches sind zur Verdeutlichung noch etwas näher zu betrachten. Die Gerichtsherrschaft setzt immer den Territorialstaat als antinomisch wirkende Kraft voraus. Die Exemption kann indessen ganz verschiedenen Umfang annehmen. Wesentlich ist allein die Ausübung einer unabhängigen richterlichen Tätigkeit, und zwar liegt personelle wie auch sachliche Unabhängigkeit vor. Eine Einschränkung muss aber gemacht werden: In das Rechtsmittelwesen sind allermeistens auch staatliche Instanzen eingeschaltet, und doch sprechen die Quellen nach wie vor von Gerichtsherrschaften.

Als unabdingbare und auffälligste Manifestation dieser Lokalautonomie hat das Gericht namengebend gewirkt. Eine Beschränkung auf die richterliche Tätigkeit, etwa im Sinne der Gewaltenteilungs-

lehre, ist aber gerade *nicht* ein Kennzeichen der Gerichtsherrschaft; am Beispiel von Maur wird sich erweisen, in wie starkem Masse auch die Ortsgemeinde und die örtliche Kirchenverwaltung mit dem partikulären Gebilde der Gerichtsherrschaft verwachsen gewesen sind. Da diese verschiedenen Bereiche oft personal und territorial inkongruent waren, ist streng zu unterscheiden zwischen dem Gerichtsbezirk als solchem und der Gerichtsherrschaft, die zumindest befugnismässig weiter ausgriff. Paul Kläui umschreibt diesen Tatbestand für die Gerichtsherrschaft Flaach wie folgt: «Für den territorialen Umfang der Gerichtsherrschaft ergibt sich, dass er an keine bestehende Verbände gebunden oder nur auch wesentlich von ihnen beeinflusst war. Innerhalb der Gerichtsherrschaft finden wir Bestandteile von vier Kirchengemeinden und drei ursprünglichen Gemeinden. Auch an Grundherrschaften lehnte sie sich in keiner Weise an, sondern erstreckte sich über den verschiedenartigsten Streubesitz.» Die Gerichtsherrschaften konnten nieder- oder mittelgerichtliche sein, und dies mit allen nur denkbaren Abstufungen. Nur das Blutgericht ist eine so wesentliche Komponente der Landeshoheit, dass Gerichtsherrschaften mit blutrichterlicher Kompetenz offenbar im allgemeinen nicht vorkommen. Vereinzelt Ausnahmen, vornehmlich im bernischen Bereich, mögen die Regel bestätigen.

Der klangmässige Sinn des Wortes «Gerichtsherrschaft» verleitet demnach zu einer historisch völlig verfehlten Begriffsverengung. Die französische Bezeichnung «Seigneurie» erscheint neutraler und angemessener, doch ergeben sich hier Vorbehalte historischer Art, zumindest für den Machtbereich der französischen Monarchie. Im Unterschied zur Gerichtsherrschaft spielte nämlich das lehensrechtliche Moment hier eine sehr grosse Rolle. Nur ganz unbedeutende Gerichtsherrschaften wurden vom Träger der Landeshoheit wieder verliehen, wenn er sie einmal an sich gezogen hatte, so zum Beispiel das noch unerforschte Ottenhausen oberhalb des Pfäffikersees. Hingegen kann die bernische Tvingherrschaft als Typus ungefähr der Gerichtsherrschaft gleichgesetzt werden.

In Kürze soll zur Abrundung des einleitenden Überblicks noch auf die geschichtliche Bedeutung der Gerichtsherrschaft im allgemeinen ein Blick geworfen werden. Die Territorialbildung durch die schweizerischen Orte, vornehmlich durch die Städte zu Beginn des 15. Jahrhunderts, war der für die Herausbildung der Gerichtsherrschaften entscheidende Vorgang. Man bedenke, dass der Zürcher Stadtstaat noch um 1400 ein Miniaturgebilde darstellte, das nebst

einem Teil der heutigen Stadtgemeinde Zürich das untere rechte Seeufer, Thalwil und die in der Folge endgültig verlorenen Höfe umfasste. Um 1470 bereits waren die heutigen Kantonsgrenzen im grossen ganzen erreicht. Auf diesem übrigens rechtsgeschäftlich erworbenen Territorium befanden sich damals noch etwas über vierzig private Herrschaften. Die eine und andere von ihnen verschwand im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte von der Bildfläche. Im Thurgau bestanden vergleichsweise im Jahre 1780 noch weit über hundert solcher kleiner und kleinster Gebilde.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigte sich im Verwaltungswesen verschiedener Orte der Drang nach einer stärkeren Zentralisierung. Soziale Motive mögen dabei mitgespielt haben; die Hauptrolle spielte aber wohl das ungemein gesteigerte Lebensgefühl dieser Jahrzehnte. Im mächtigsten der acht alten Orte, in Bern, erregte die unter dem Namen Twingerherrenstreit bekannte Bewegung besonderes Aufsehen. Scheinbar mit einem Fehlschlag endeten ähnliche Bestrebungen in Zürich, denn Hans Waldmann galt als ihr Hauptexponent. Der Misserfolg glich sich aber erstaunlich rasch aus. Um 1500 taucht allmählich die Bezeichnung «Gerichtsherrschaft» in den Quellen auf. Man begann in ihr einen Typus zu sehen. Die Gerichtsherren selbst gewöhnten sich an, von einem «allgemeinen Recht der Gerichtsherren» zu sprechen und sich darauf zu berufen, wenn sie sich in ihren Freiheiten beeinträchtigt fühlten. Der Staat, der die allmähliche Abschaffung dieser kleinräumigen Gebilde ins Auge fasste, hielt sich streng an den rechtlichen Weg. Dies war wohl der Hauptgrund, dass er sein Ziel bis 1798 nicht zu erreichen vermochte. Angesichts der geringen politischen Bedeutung der Gerichtsherrschaften konnte er es sich aber ohne weiteres leisten, auf «Nationalisierungsmassnahmen» zu verzichten.

Der Erwerb zu Handen des Staates konnte auf die verschiedenste Weise bewerkstelligt werden. Als Lehensnehmer auswärtiger Klöster wurden oft bemittelte Stadtbürger vorgeschickt, und dies auch in nachreformatorischer Zeit, denn nur die Herrschaften inländischer und damit säkularisierter Konvente waren bei der konfessionellen Erneuerung übernommen worden. Zuweilen glückte ein freihändiger Kauf, zuweilen nahm man zum Zugrecht Zuflucht. Dies war ursprünglich ein rein privatrechtliches Institut, eine Art Vorkaufsrecht der Anlieger, Geteilen und Genossen.

Als Gerichtsherren sind alle möglichen Gewalten ausser der Landesherrschaft selber denkbar, auswärtige Klöster, eidgenössische

Mitstände, Munizipalstädte, Landgemeinden, dann aber auch private Einzelpersonen, die durchaus auch in der Landesregierung sitzen konnten. Die «Beherrschung» einer Gerichtsherrschaft hatte für sie keineswegs nur eine ökonomische, sondern auch eine ideelle Komponente: Gerade die Schriften des Gerichtsherrn Herrliberger von Maur offenbaren, wie stark sein persönlicher und seiner Familie Stolz dabei mitspielte.

Nachdem so der Rahmen gegeben ist, soll nun auf die Schicksale der Gerichtsherrschaft Maur im einzelnen eingetreten werden. Im Jahre 924 wird die Fraumünsterabtei erstmals glaubhaft mit dem locum Maur in Zusammenhang gebracht. Sie ist in der Folgezeit die praktisch ausschliessliche Grundherrin zu Maur. 1257 ist ihr Meier daselbst sicher wahrnehmbar. Er bezeichnete sich als Ritter, wohnte in einem Turm und führte sich in jeder Beziehung sehr selbstbewusst auf.

Zuweilen tritt auch der Fraumünsterammann in Maur auf, doch kann von einem Sturz der Meierherrschaft und ihrer Ersetzung durch eine Ammännerverfassung nicht die Rede sein. Auch ein Keller amte in Maur, und man gewinnt überhaupt den Eindruck, der Hof sei einer der bedeutenderen in der Wirtschaftsorganisation der Abtei gewesen. Auf die Einzelheiten der Hofverwaltung und des Abgabewesens soll hier nicht näher eingegangen werden; die Feststellung mag genügen, dass Maur eine voll ausgebildete Grundherrschaft des Fraumünsterkonventes bildete, neben der weitere wahrnehmbare Grundbesitzer, wie das Chorherrenstift Grossmünster, die Herrschaft Greifensee, möglicherweise auch das Kloster Wettingen (was aber höchst zweifelhaft ist) und auch vereinzelt Freie in den Hintergrund treten.

Zu Maur bestand ein Hofgericht. Die ordentlichen Gerichtstage fanden im Mai und im Herbst statt, doch ist bereits für 1348 eine Sitzung am Fastnachtsmontag bezeugt. Die Öffnung lässt zwar weitere Termine zu, so oft ein Gericht begehrt wird, doch ist auffällig, dass Jahrhunderte später auch die ordentlichen Gemeindeversammlungen regelmässig am Fastnachtsmontag stattfanden. Das Burgurbar schliesst jeden Weiterzug zu Maur ergangener oder dahin gezogener Urteile aus. Ob wir es hier mit einem Oberhof zu tun haben oder ob einfach der Meier den Mund etwas voll nahm, muss angesichts der misslichen Quellenlage dahingestellt bleiben.

Die Vogtei lag etwa vom zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts an bei den Grafen von Rapperswil als Inhabern der Herrschaft Greifen-

see. Mit dieser ging sie 1300 an die Herren von Landenberg, 1369 an die Grafen von Toggenburg und 1402 an die Stadt Zürich über.

Die Blutgerichtsbarkeit über Maur vermochte sich die Herrschaft Greifensee offenbar nicht zu erringen. Sie stand nämlich, zumindest für jene Gebiete der heutigen Gemeinde Maur, in denen das Fraumünster Grundherrin war, bei der Grafschaft Kyburg. Als Zürich Kyburg und Grüningen besass, scheint das Blutgericht stillschweigend letzterem Landvogteisitz zugeteilt worden zu sein, doch gelangte es, und zwar im Umfange der ganzen Landvogtei Greifensee, 1498 in die Stadt Zürich. Es handelt sich aber bei diesem Übergang nur um eine Frage der verwaltungsmässigen Einteilung. Der Flurname «Galgenhölzli», der sich wenige Minuten vor den Stadtmauern von Greifensee vorfindet, hat in diesem Zusammenhange keine Bedeutung, da Hinrichtungen an dieser Stelle nicht nachgewiesen sind.

Die Integration des Gebiets von Maur in den Zürcher Stadtstaat begann somit im Jahre 1402. Mit der Grafschaft Kyburg folgte das Blutgericht. Die niedere Gerichtsbarkeit aber erwarb die Stadt erst 1775. Der gesamte Prozess dauerte also volle 373 Jahre. Im benachbarten Uessikon beanspruchte er vergleichsweise nicht einmal ein Jahrzehnt.

Zuerst bekamen die Hofleute von Maur die Veränderung der Herrschaft im militärischen Bereich zu spüren. Von den alten, durch die Öffnung garantierten Kriegsdienstprivilegien wollte die Stadt in den schwierigen Zeiten des alten Zürichkrieges begreiflicherweise nichts mehr wissen. Bisher hatte nämlich die Regelung gegolten, «dass sy dem vogt nüt fürer gebunden syent ze reisen, won das sy zenacht daheim syent, wer aber, das er sy fürbas haben wil, das sol er in sinem costen thuon, und so in des costen verdrüsset, so sol sy verdryssen ze reisenn; wil ein vogt uns üt fürer zwingen, da sol ein epptissin uns schirmen.» Auch von Steuererhebungen blieben die Untertanen nicht verschont. Was sagten sie dazu? Auf welche Seite stellten sie sich in dem stillen Ringen zwischen Stadt und Gerichtsherrschaft? 1489 musste der hörnerne Rat, der im Grunde nicht weniger zentralisationslüstern war als Waldmann selbst, der Landschaft erhebliche Zugeständnisse machen. Die alten partikularistischen Herrlichkeiten mussten bestätigt werden. Einzig im Tösstal, das sich sonst immer durch betonte Reserviertheit, ja Abneigung gegenüber den landesherrschaftlichen Bestrebungen auszeichnete, revolutionierten die Bauern bereits damals gegen die Gerichtsherren. Diese Vorgänge fallen aber aus dem Rahmen, und für Maur ist eher das Gegenteil anzu-

nehmen. 1525 hingegen wünschte eine Versammlung der Greifenseer Herrschaftsleute kurzerhand die Abschaffung der niederen Gerichtsherrlichkeiten. In der ganzen Herrschaft bestanden damals noch zwei solche, Maur und Uster. Es ist nicht zu verkennen, dass die ganze Bewegung eine soziale Komponente aufwies. Gerichtsherr Althans Aepli war offenbar ziemlich begütert. Der genannte Wunsch der Untertanen kann also keineswegs auf ihre besondere Treue zur Stadt Zürich zurückgeführt werden.

Man stand damals mitten in der Reformation, und es wäre eigentlich nichts anderes zu erwarten gewesen, als dass Maur säkularisiert worden wäre, denn es bildete ja eine Besitzung der Fraumünsterabtei. Wenn auch der städtische Rat bereits vor dem Brunschen Umsturz in die klösterliche Verwaltung hineinregierte, so ist doch völlig unbestritten, dass der alte Konvent erst mit der Reformation aufhörte, ein eigenständiges Rechtssubjekt zu sein. Damals wurden sämtliche Rechte an Grund und Boden, die ihm noch verblieben waren, auch jene zu Maur, dem staatlichen Fraumünsteramt eingegliedert. Die kleinen Gerichte zu Rümlang, Wipkingen und Seebach gingen ein. Das Patronat der Martinskirche Maur wurde an die Stadt übertragen. Vom Meieramt daselbst sprach aber kein Mensch. Weshalb wohl nicht? Dies ist das grösste Rätsel in der Geschichte von Maur. Erstaunlicherweise stellt weder Gerichtsherr Herrliberger in der Eidgenössischen Topographie, wo er sich mit der Vergangenheit seiner Herrschaft eingehend befasst, noch der verdiente Ortsgeschichtsforscher Pfarrer Kuhn auch nur die Frage, was mit der Lehenshoheit der Abtei geschehen sei. Einzig Gerichtsherr Kramer verwunderte sich darüber. Er nahm an, die Äbtissin habe vor der Reformation die Gerichte und den Meierhof zu Maur verkauft. Sein Bericht erweckt den Anschein, er habe den betreffenden Kaufbrief noch gesehen. Hinsichtlich der Gerichte mag ein wahrer Kern an der Sache sein. Der Meierhof hingegen war schon früh lediges Eigengut des Meiers.

Bereits 1424, als Heinrich Aepli die niederen Gerichte zu Maur erwarb, wurde eine Begrüssung der Lehensherrin nicht mehr erwähnt. Demgegenüber schildert der an der Abtei wirkende Kleriker und Doctor Decretorum Haering sehr ausführlich, wie 1473 Äbtissin Anna von Hewen das Meieramt zu Maur an Oswald Aepli geliehen habe. 1479 taucht in den klösterlichen Ausgabenrechnungen folgender vorher nicht wahrnehmbarer Posten auf: «Jtm j mütt kernen dem Äpplin zuo Mure vo sim ampt.» Diese Leistung wird auch nach der Reformation erbracht, und zwar richtet sie das Fraumünsteramt nun-

mehr dem Inhaber des Meierhofes aus; sie ist also rasch verdinglicht worden. Offenbar kraft Rechtsgeschäftes ist ihr Empfänger von 1771 an der Pfarrer von Greifensee, und erst 1798 verschwindet sie.

Was geschah nun in der entscheidenden Zeitspanne zwischen 1473 und 1479? Man weiss, dass Äbtissin Anna wegen der misslichen Finanzlage des Stifts zuweilen zu eigenartigen Geschäften genötigt war. Bereits 1447 hatte sie die Meierei zu Meierskappel am Zugersee ihrem eigenen Meier regelrecht verkaufen müssen. Im Falle von Maur hätte man freilich eher an eine Verpfändung zu denken. Der Meier wäre Geldgeber der Abtei gewesen und hätte die Lehensherrlichkeit zu Pfand genommen. Wäre aber nicht der einmüttige Zins allzu niedrig? Zudem steckte auch der Meier von Maur um diese Zeit allem Anschein nach in einem wirtschaftlichen Engpass; jedenfalls veräusserte er 1460 oder 1485 — es werden beide Daten angegeben — seine Burg, in welcher der alte Meierturm fortlebte, an einen Zürcher Junker. Dass aber irgendein Geschäft mit der Äbtissin vorgenommen worden sein muss, darauf liesse, wenn man von all den andern angeführten Umständen nichts wüsste, die Tatsache schliessen, dass sich der Meier kurz nach 1500 als «Vogtherr» oder noch häufiger als «Gerichtsherr» zu bezeichnen beginnt.

1513 behauptet das Hofgericht von Maur bei der Behandlung eines Rechtsfalles, dass laut einstimmigem Beschluss seine Mitglieder «nit wiss gnüg wären darumb Ein vrteil ze geben.» Der Zürcher Rat wird «Ein ober hand dis grichtz» genannt. Man sah es in Zürich begreiflicherweise nicht ungerne, wenn von dieser sogenannten Weisung Gebrauch gemacht wurde. Die Kompetenz der untern Gerichte beinhaltete somit in jener Zeit nicht auch die Pflicht, eine anhängige Streitsache selbst zu erledigen. Damals bürgerte sich auf der Landschaft zugleich die Appellation ein, während die Stadt bei einem rückständigeren Rechtsmittelverfahren blieb. Der Weg der Rechtsvereinheitlichung war damit offen. Den Zeitgenossen fiel offenbar besonders auf, dass die Appellation nicht etwa an den Landvogt, sondern unmittelbar an den Rat ging. Das war auch in andern zürcherischen Gerichtsherrschaften die Regel. Damit stand der Gerichtsherr von Maur hinsichtlich des Gerichtswesens auf gleicher Stufe wie der Landvogt von Greifensee, nämlich unmittelbar unter dem Rat. In der Verwaltung trat demgegenüber der Landvogt immer mehr in den Vordergrund: Als Statthalter des Rates stand er über dem Gerichtsherrn als Vorsitzendem der Gemeindeversammlung und Chef der Gemeindeverwaltung. Dass sich angesichts der fehlenden Gewalten-

trennung mancherlei Reibereien ergeben mussten, versteht sich von selbst.

Das Recht des Gerichtsherrn an seiner Herrschaft wurde in Maur, wie andernorts auch, völlig privatrechtlich konzipiert. Oft genug wies er der Stadt gegenüber darauf hin, er habe seine Gerechtigkeiten redlich gekauft und teuer genug bezahlt, erhebe also Anspruch darauf, sie als sein Eigentum ungestört besitzen zu dürfen. So sind denn auch Gesamthandsverhältnisse keine einmalige Erscheinung. Aus privatrechtlichem Denken erklärt es sich auch, dass der Erwerber von 1652, Hauptmann Schweizer, einen Dritten, Major Burkhard, in den Kauf stehen lassen konnte, ohne dass Zürich diesem Geschäft opponierte. Burkhard soll angeraten worden sein, sich bei seinen Verwandten im Regiment um die Wiederherstellung der alten gerichtsherrschaftlichen Freiheiten zu bemühen, welche zufolge der schlechten Verwaltung durch die Familie Aepli verlorengegangen waren. Solche Schritte unterblieben aber, wohl hauptsächlich deshalb, weil er sich nicht häufig zu Maur aufhielt. Eine eigentliche Residenzpflicht bestand nämlich für die Gerichtsherren nicht, ganz im Unterschied zu den landesherrschaftlichen Beamten. Dies ging so weit, dass seine Nachfolger um 1740 das Hofgericht von Maur zuweilen nach Zürich beriefen. Zudem war die Regierung um die Mitte des 17. Jahrhunderts offenbar etwas verstimmt, weil ihr die Erwerbung von Maur gründlich misslungen war. Erstmals seit der Reformation war die Gerichtsherrschaft zum Verkauf freigestanden. Landvogt Wolff in Greifensee war ermächtigt worden, sie um zweihundert Pfund oder darunter zu erwerben. Dieser Preis war allzu niedrig. Offenbar muss diese Knauserigkeit der Stadtväter mit der damals herrschenden Wirtschaftskrise erklärt werden. Der Fehlschlag wurde aber lange nicht verschmerzt, und noch 1665 schrieb Landvogt Egli, dass Burkhard, der als Offizier in fremden Diensten wohl ungeachtet der schlechten Zeiten über etwelche flüssige Mittel verfügte, «die gricht vmb ein spot an sich gebracht, da zewünschen were, das, wegen allerhand erheblichen motiven, dozemahl disere gricht zu Mur, zu Ewer Mr. Gnedigen Herren Handen, in so gar gringem preis, werend Bezogen worden.» 1677 jedenfalls wurde Maur für 3100 Gulden, also den einunddreissigfachen Betrag der Wolff zugebilligten Maximalgrenze, an Johann Rudolf Kramer weiterverkauft. Es ist allerdings möglich, dass bei der Festsetzung der Limite von 1652 an eine Mit-erwerbung der Pertinenzen nicht gedacht worden war. Unter diesen ist namentlich die Burg zu erwähnen, welche seit einiger Zeit wieder-

um mit der Gerichtsherrschaft vereinigt war. Sie und das dazugehörige Burggut allein hatten 1631 noch über 7600 Gulden gegolten.

Wie ein roter Faden zieht sich das Verhältnis zur Landesherrschaft als das Rechtsproblem erster Güte durch alle Protokolle und Akten der Gerichtsherrschaft. Es wäre freilich verfehlt, zu glauben, man habe einander immer nur entgegengearbeitet. Wenn der Gerichtsherr Schwierigkeiten mit seinen Untertanen bekam, ging er nicht selten den Landvogt um Hilfe an. Die Obrigkeit schätzte innere Ordnung über alles und unterstützte daher in diesem Punkte loyal den Gerichtsherrn. Eine Ratskommission bezeichnete ihn 1756 den Leuten von Maur gegenüber sogar als ihren «natürlichen Oberherrn». Prozesse, welche die Leute von Maur aus Abneigung gegen ihr Dorfgericht in Greifensee anhängig machten, schickte man von dort ausnahmslos zurück, sofern sie nach den allgemeinen Gerichtsstandregeln in Maur zu beurteilen waren. Der Gerichtsherr konnte auch selbständig, ohne Vermittlung durch städtische Organe, mit allen eidgenössischen Instanzen verkehren. So wurde 1756 in einem vor dem Hofgericht liegenden langwierigen Erbschaftsprozess der bernische Landvogt in Wildenstein direkt angegangen.

Von Zeit zu Zeit versuchte man, die Rechte der Gerichtsherren von Maur genau festzulegen. 1604 wurde ein sogenannter Freiheitsbrief abgefasst. Das Dokument war, offenbar weil dem Gerichtsherrn Hans Aeppli jeder Überblick fehlte, derart mangelhaft redigiert, dass es die Streitpunkte eher noch vermehrte. Wesentlich ist die schriftliche Festlegung der Bussenkompetenz auf die Maximallimite von neun Schillingen. Dies erklärt sich ohne weiteres aus der grundherrschaftlichen Vergangenheit. Hierin unterscheidet sich Maur von den meisten andern zürcherischen Gerichtsherrschaften. Als niedergerechtliche Straftatbestände gelten kleine, bei Tag verübte Obst-, Holz-, Weg- und Zaunfrevel. Im Gebiete der Zwangsvollstreckung werden die gerichtsherrschaftlichen Befugnisse auf die Anfangshandlungen beschränkt. Hauptfunktion des Hofgerichts ist aber die Kompetenz über Erb und Eigen. Unter Anwendung heutiger Begriffe könnte man sagen, es habe sich um ein Zivilgericht gehandelt, dem aber die umfangreiche Materie des Familienrechts auf weite Strecken entzogen war, da sie, abgesehen vom Vormundschaftsrecht, nach wie vor unter geistlicher Leitung stand. So wurden insbesondere Ehescheidungsprozesse niemals zu Maur ausgetragen.

1732 wurde erneut eine schriftliche Regelung versucht, doch bereits ein Jahr später lag man wieder im Streit. Landvogt Hans Jacob

Escher, ein Cousin des Kyburger Landvogts Escher, der sich in seinem Regierungsbericht eingehend mit dem Problem der Gerichtsherrschaften beschäftigte, schrieb damals dem Zürcher Rechenschreiber: «Hab mein lebtag in keinem authore politico oder Juridico gelesen, dass der nidere stab, besonders ein solcher der eigentlich keine andere Gricht als Meyer Gricht hat, dem ober Grichtsstab der den hohen Landherren praesentiert, auf eine solche weis in administration seines Richteramts könne hemen, wie der Hr. Grichtshr. zu Muhr imstand ist dz Lvogtey amt Greiffensee zu hemen. Mihr ligt aber nichts daran so Mghhhrn alle ihre Jura zu Mur dem Hrn. Grichtshrn. cedieren wollen.»

Nicht ganz so gelehrt stellte gute zwei Jahrzehnte später Landvogt Salomon Waser seine Differenzen mit dem Gerichtsherrn Herrliberger von Maur, der als Kupferstecher berühmt geworden ist, dar: Es sei ihm schon lange verdriesslich, «das er Bey allen anlässen wan geschäft Solten vorkomen, meisten Theils wans gricht verssamlet wan die parteien Erschienen Sollen, Lasst abschlagen und ordinary im Beschluss er Begehre es for ihn und for seine Richter, oder er Shlahe mir das recht for for Mngn Hhhrn.» Der Gerichtsherr habe auch einmal in einer Auffallssache einen Arrest gebrochen; «wil also als ein freiher Thun was er wil.» Wasers Beschwerde schliesst mit folgender Charakterisierung des Genannten: «Er ist So ein fründ wan er Merkt das das wald wasser Sol über mich gehen, So Steht er noch an Bach das er auch Köne das wesserly verderben, ich glaube aber Seine ville Shrifften zu Shriben, und villerley bildnussen zu Stechen, machin ihne vill mohlen verwiren.»

1755/56 durfte Herrliberger unter Anleitung der Kanzlei Greiffensee «alle Seine Authentica, exacte und ipsissimis verbis, in ein Buch zusammen abcopieren», wo sie Bürgermeister und Rat mit ihrem Siegel approbierten. Mit dieser Sammlung von lückenhaften und widersprüchlichen Quellen war natürlich nichts geholfen. Daher stellte der Gerichtsherr 1760 einen umfangreichen und scharfsinnigen Revisionsentwurf auf. Er verschwand in Zürich sogleich in einer Schublade. Nicht besser erging es Herrlibergers Anregung, das gerichtsherrschaftliche Territorium auszumarken. Im Laufe der Zeit waren nämlich auch in dieser Hinsicht verschiedene Unklarheiten entstanden. Der Gerichtssprengel umfasste den grössten Teil des damaligen Gemeindegebiets von Maur, soweit von einem solchen angesichts der personalen Radizierung überhaupt gesprochen werden darf, dazu einen Teil des Dörfchens Aesch, die Vordere und die Hintere Wann-

wies und den Hof im Heuberg. Dazu kamen, südlich der Forch in der Obervogtei Küsnacht gelegen, der Kaltenstein, und in der Landvogtei Grüningen die beiden Weiler Neuhaus und Eichholz. Nur die Gerichtsangehörigen in diesen Aussenorten wurden, im Unterschied zum Wortlaut der Öffnung, in der Spätzeit noch als Hofjünger bezeichnet. Der Begriff «Hof» hatte sich eben völlig gewandelt. Das Supplement zum Leu'schen Lexikon spricht sogar von «Hofjunkern»! Aus unerfindlichen Gründen fixierte sich ihre Zahl auf zwölf. Kaltenstein, das zuweilen auch Dicknau genannt wird, ein Teil von Aesch und der Heuberg waren altes Fraumünsterland. Für die Angliederung der übrigen genannten Aussenhöfe ans Hofgericht Maur bestehen an sich verschiedene Möglichkeiten. Man könnte an Ausiedlinge der Grundherrschaft oder aber an die Angliederung von Freien aus dem Raume von Freienegg denken. Die alte Ortsgemeinde Maur lebte umfangmässig ungefähr in der Zivilgemeinde fort, die noch bis in unser Jahrhundert Bestand hatte. Die Pfarrgemeinde endlich deckte sich im grossen ganzen mit dem Territorium der heutigen politischen Gemeinde Maur. Die Anlehnung der revolutionären Munizipalgemeinden an den Umfang der alten Kirchgemeinden bildet im Oberland die Regel.

Das Hofgericht Maur bestand im 17. und 18. Jahrhundert aus sechs Richtern. Den Vorsitz ohne Stimmrecht führte der Gerichtsherr. Es ist anzunehmen, dass sich das Gericht durch Kooptation auf gerichtsherrlichen Vorschlag ergänzte, wenn Rücktritte vorlagen. Die neuen Richter wurden vereidigt und mussten geloben, «auch vornemlich zu den Nidergerichtlichen Rechten, Gerechtigkeit und Freyheiten, genau Acht zuhaben, und möglichst Sorg zutragen, noch gestatten, dass ein Gricht und GrichtsHerr, was demselben zusteht, übergangen werde.» 1764 setzte der Gerichtsherr, offenbar auch hier im Einvernehmen mit den Hofrichtern, einen Richter ab, der seinen Eid gebrochen hatte, indem er heimlich versucht hatte, einen niedergerichtlichen Prozess dem Herrschaftsgericht in Greifensee zuzuhalten. Als Ersatzmänner wurden in der Spätzeit Hofjünger (im neueren Sinne) herbeigezogen. Nach freier Wahl konnte der Gerichtsherr seinen Weibel bestimmen. Dessen Funktionen waren mannigfaltig und jedenfalls viel umfassender als diejenigen eines heutigen Gerichtsweibels. Er konnte sogar, wenigstens unter der Herrschaft der Familie Aeppli, den Vorsitz des Gerichts übernehmen. Für sein Amt wurde er mit der Nutzung am sogenannten Weibelgut entschädigt, als dessen Eigentümer sich, wenn auch nicht unbestritten, der Gerichts-

herr betrachtete. Ein besonderer Hofgerichtsschreiber taucht nur in den allerletzten Jahren der Gerichtsherrschaft auf. Zuerst versah ein Städter dieses Amt; er erwies sich aber als unfähig. Anschliessend übernahm ein Bewohner von Maur die Führung der Hofgerichtskanzlei. Sonst hatte immer der Gerichtsherr selbst diese Aufgabe besorgt, oder dann war sie dem Landschreiber in Greifensee übertragen worden, was einigermaßen erstaunt. Als Vertreter der Landeshoheit hatte der Untervogt den Gerichtssitzungen beizuwohnen und «anzuhören, ob der Hochheit kein eintrag bescheche, worauff er dann den Stab heisst niederlegen, so etwas der Hochheit zugehoret.» Die Landvogtei besoldete ihn für diesen Dienst. Hin und wieder, vor allem an den Jahrgerichten, erschien der Landvogt persönlich in Maur. Dabei wird immer betont, dass er durch die Gerichtsherrschaft formell eingeladen worden sei. Dass die Lage der Dinge materiell längstens anders war, störte niemanden.

An einigen Beispielen soll nun dargelegt werden, wie die Kompetenzausscheidung zwischen Maur und Greifensee bewerkstelligt wurde.

1546 war streitig, ob der Gerichtsherr oder der Landvogt die Kinder zu bevogten und die Vormundschaftsrechnungen abzunehmen habe. Es scheint sich dabei um das Teilstück einer von Zürich aus für alle Gerichtsherrschaften geplanten grundsätzlichen Auseinandersetzung gehandelt zu haben. Auf lange Sicht blieb der Gerichtsherr von Maur siegreich, denn er war im 18. Jahrhundert noch Vormundschaftsbehörde und führte auf der Burg auch einen eigenen Schirmkasten. 1773 ereignete es sich sogar, dass der Bürgermeister Landvogt Nägeli in Greifensee davon abhielt, einen schwierigen Einwohner von Maur zu bevogten. Diese Respektierung der gerichtsherrlichen Freiheiten endete freilich damit, dass der Gerichtsherr keinen Vormund fand und den Landvogt hinwiederum ersuchen musste, unter hoheitlicher Bussandrohung jemanden zu diesem unbeliebten Amte zu zwingen.

Umstritten war auch immer das Besieglungsrecht. Als der Gerichtsherr mit seiner Behauptung, er habe als Richter über Erb und Eigen die Kaufbriefe zu besiegeln, zu unterliegen drohte, führte er die Verpflichtung ein, Grundstückskäufe in das niedergerichtliche Protokoll einzutragen. Offenbar war es ihm dabei hauptsächlich um die Gebühr zu tun. Diese Neuerung wurde ihm aber alsbald untersagt.

1753 war unklar, wer das Erbschaftsinventar über fallpflichtige Güter aufzunehmen habe. Dank der Haltung der betreffenden Erben,

welche den Gerichtsherrn unterstützten, aber den Fall dem Landvogt sogleich erlegten, desinteressierte sich dieser. Erst 1773 kam die Landesherrschaft erneut auf das grundsätzliche Problem zurück.

1680 lag dem Hofgericht die Streitfrage vor, ob neben einem seinerzeit auf Kredit verkauften Fischergarn (= Fischenz) noch weitere Sachen zum Pfande eingesetzt worden seien. Das Protokoll meldet dazu folgendes: «Weile nun disere parthej nicht vor den Gerichts-Herren gehört, sondern vor vnsern Junckher Landtvogt nach Grifensee, weilen das ein Fischergarn, vnd sonderbahr den See betrifft, als hat man ihme selbige parthej zugewisen. der sj aber nicht annemen, sondern vns selbige widerumb zuruckh gesandt, mit bith sj in aler Freüntlichkeith zuuerglichen, welches wir ihme nicht abschlagen können.» Die hiebei für das Herrschaftsgericht massgebenden Kriterien sind nicht klar erkennbar. Sollte das Hofgericht als Sühneinstanz in der Art des heutigen Friedensrichters betrachtet worden sein?

Kirchenstuhlhändel, die man eigentlich als Streitigkeiten um Erb und Eigen qualifizieren möchte, wurden regelmässig in Greifensee beurteilt. Offenbar war damals noch gar nicht der Charakter des Rechts am Kirchenstuhl, der später so manchen scharfsinnigen Erörterungen rief, sondern ganz einfach die enge Verknüpfung des Kirchenwesens überhaupt mit der Landesherrschaft für diese Einstufung massgebend.

Ein an einem Sonntag geschehener Weinkauf, das heisst eine Art Vorvertrag, wurde wegen Verletzung der obrigkeitlichen Vorschriften über die Sonntagsheiligung ebenfalls in Greifensee für nichtig erklärt.

Merkwürdigerweise verneinte das Hofgericht sogar seine Kompetenz, über die Frage zu entscheiden, ob eine an sich unbestrittene Forderung auf dem Rechtsgrund des Zinses oder des Lidlohns beruhe.

In den Frevelsachen versuchte man zu Maur natürlich auf alle mögliche Weise, die Bussbegrenzung auf neun Schillinge trotz der ständigen Geldentwertung nicht allzu drückend werden zu lassen. Bei anfänglichem Leugnen der Übertretung wurde der Ansatz auf achtzehn Schillinge verdoppelt. Bei Viehschaden wurden einmal für *jedes* Haupt acht Schillinge einkassiert. In der Eidgenössischen Topographie behauptete Herrliberger, die neun Schillinge seien nach alter Währung zu berechnen. Zürich nahm diesen «literarischen Versuchsballon» stillschweigend hin.

1735 wurden in Greifensee zwei Personen unter dem Vorwand eines Nachtfrevels bestraft. Weil sie die Wahrheit hinterhalten hatten

— die Übertretung hatte sich in Wirklichkeit am Tag ereignet —, wurden sie anschliessend in Maur gebüsst. Dabei musste man es aber mit den neun Schillingen bewenden lassen. Man erblickte in diesem Verhalten offenbar eine Art Verrat oder Verletzung der Treuepflicht. Streng genommen wäre der Gerichtsherr überhaupt nicht befugt gewesen, falsche Aussagen, die dazu noch vor einem auswärtigen Forum getan worden waren, zu ahnden. Möglicherweise wurde zu diesem Behufe der Begriff der Ordnungsstrafe strapaziert.

1719 klagte ein Bewohner von Uessikon, das nie zur Gerichtsherrschaft gehörte, gegen zwei Bewohner von Maur wegen nächtlich erfolgten Viehschadens. Er habe die schadenstiftenden Tiere an einen unparteiischen Ort führen wollen, doch habe ihm dieselben niemand abgenommen. Daher habe er sie zu sich nach Hause gebracht. Mit neun Schillingen gebüsst wurde aber er selber, weil er die Tiere aus der Gerichtsherrschaft entführt hatte.

Gemischte Fälle wurden in der Regel aufgespalten, das heisst Maur erledigte zuerst die zivilrechtliche Seite und überwies die Angelegenheit hierauf zu strafrechtlicher Ahndung nach Greifensee. Zuweilen wurde das Hofgericht aber auch in reinen Strafsachen durch das Herrschaftsgericht mit der Tatbestandsergänzung betraut.

Eigenartigerweise konnte, wenigstens in der Spätzeit, vor dem Hofgericht auch die Gemeinde Maur beklagt werden. Damit ist die Frage aufgeworfen, welche Rolle die Gerichtsherrschaft im Gemeindewesen spielte, insbesondere, welche Abweichungen vom Bilde einer altzürcherischen Durchschnittsgemeinde sie zu bewirken vermochte.

Am Gemeindennutzen, herrührend von Einzügen und andern Einnahmequellen, standen dem Gerichtsherrn und seinem Weibel je zwei Teile zu, während ein gewöhnlicher Gemeindegensosse nur einen zu beanspruchen hatte. Die Gemeinde durfte umgekehrt von einem neuen Gerichtsherrn keinen Einzug verlangen.

1665 war unklar, ob auf der Gerichtsburg eine Zapfengerechtigkeit hafte oder ob dieselbe zuvor verkauft worden sei. Die Dorfbevölkerung unterstützte den Gerichtsherrn, weil das Recht, beim Zapfen zu schenken, für die Armen und Kranken in der Gemeinde höchst notwendig war. Die Gnädigen Herren entschieden anders, lockerten aber 1706 das Verbot. Von nun an durfte nämlich der Gerichtsherr an Richtertagen sowie bei Erbteilungs- und Gemeinderechnungen den Richtern und Beamten, nicht aber den Parteien, eine Mahlzeit verabfolgen. Dass die Bevölkerung ein Interesse haben musste, sich dem teuren Tavernenwirt so weit als möglich zu entziehen, zeigt sich

drastisch an einer Begebenheit aus dem Jahre 1762. Ein gewisser Hofrichter Bosshart zu Maur hatte dem Tavernenwirt eine Eiche gefällt, die ausserhalb des gerichtsherrschaftlichen Territoriums gestanden hatte. So musste das Herrschaftsgericht sich auf einen Augenschein bemühen. Es entschied, Bosshart sei im Unrecht. Der Wert des Baumes wurde auf zehn Pfund veranschlagt. Die Augenscheingebühr stellte sich auf dreiunddreissig Pfund, die Zehrungskosten aber erreichten volle sechsundsiebzig Pfund. Anlässlich der später über diesen Fall veranstalteten Untersuchung berief sich der Landvogt darauf, man habe zu Maur eben nirgendswoanders einkehren können als beim Tavernenwirt. Derselbe dürfte die Herren Herrschaftsrichter an diesem Tage auf Kosten der Gegenpartei höchst exquisit serviert haben.

Unklar war die Kompetenzabgrenzung zwischen den Gemeindevorgesetzten, wie sie um diese Zeit im ganzen Zürichbiet in ähnlicher Art auftreten, einerseits und dem Gerichtsherrn andererseits. Herrliberger behauptete 1773, als «President der Gemeind» sei er zur Bestellung von Strassengeschirr auf Gemeindegeldern befugt. Der Sekkelmeister bestritt dies und verlangte die Einberufung einer Gemeindeversammlung, was Herrliberger abschlug. Ob zur Beurteilung eines gegen diesen Entscheid eingereichten Rekurses der Bürgermeister oder der Landvogt kompetent war, liess sich nicht mehr feststellen. Mit Sicherheit kann nur gesagt werden, dass Herrliberger als Rekursinstanz den Bürgermeister, der Sekkelmeister aber den Landvogt vorgezogen hätte.

Mit der Genehmigung der Gemeindeversammlungen war es überhaupt eine eigenartige Sache. Der Landvogt legte 1662 dem Untervogt von Maur wegen liederlicher Haushaltung den Rücktritt nahe. Dieser erbat sich zwei Tage Bedenkzeit, eilte aber sogleich zum Gerichtsherrn, welcher unter der Neunschillingsbusse eine Gemeindeversammlung einberief, «in welcher Gemeind deliberiert worden, Obe sy den UnderVogt mehr haben wöllind oder nit?» Das Donnerwetter des Landvogts wegen dieser unerhörten Kühnheit ging nun aber nicht etwa über den Gerichtsherrn nieder, sondern über die Dorfvorgesetzten. Der Antrag auf Einberufung einer Gemeindeversammlung konnte sonst jederzeit und von jedermann gestellt werden, auch von Nichtbürgern. Es musste einzig ein Interesse nachgewiesen sein. Über die Erfüllung dieses Erfordernisses entschied der Gerichtsherr.

An der Gemeindeversammlung pflegten die örtlichen Rechtsquellen verlesen zu werden. 1760 beispielsweise wurden im Wortlaut

vorgetragen: Die Anleitung MGH zur Verhütung der Viehseuche, das Burgurbar, die Öffnung, die Wächter-, die Seckelmeister- und die Feuerordnung. Der Erlass der letztgenannten drei Verordnungen ist offenbar einzig der Initiative des Gerichtsherrn zu verdanken. Es bedurfte der Anleitung des gebildeten Städters, damit die Gemeinde den Weg einigermaßen produktiver Rechtsschöpfung wieder betreten konnte. Die landesherrschaftliche Viehseuchenordnung figuriert wohl nur in dieser Liste, weil das Problem wieder einmal besonders brennend war. Dass man zu Maur in diesen Belangen nicht immer eine glückliche Hand hatte, beweist die 1682 von der Gemeindeversammlung getroffene Anordnung, drei ehrbare Männer sollten zweimal täglich sämtliche Ställe besuchen und das Vieh besichtigen! Als alte partikuläre Rechtsquellen kamen dagegen Öffnung und Burgurbar formell richtigerweise zur Ablesung in der Gemeindeversammlung. Mit derselben wurde der Gerichtsweibel betraut. Das ist etwas erstaunlich, und Herrliberger fügte denn auch im Protokoll bei: «als eine sache von notwendigkeit und keine Processachen.»

Leider berichtet keine Quelle, was sich die Dorfleute von Maur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dachten, wenn aus den ehrwürdigen Pergamenten des Burgurbars und der Öffnung die uralten Rechtssätze der Ahnen vorgetragen wurden. Da war die Rede vom erwähnten Kriegsdienstprivileg, vom Vertragswerk von sieben Klöstern betreffend Freizügigkeit der Heirat der Gotteshausleute, dem sogenannten Conubium, dann von der Fraumünsteräbtissin und vom Herrn zu Greifensee, der die Untertanen von Maur notfalls gegen zu weitgehende Zollansprüche der Stadt schützen sollte. Als geltende Norm dürfte auch das ominöse Recht der ersten Nacht vorgetragen worden sein. Diese Bestimmung lautet folgendermassen:

«Aber sprechent die hofjunger, weller hie ze der helgen e kumt, der sol einen meyer laden und ouch sin frowen, da sol der meyer lien dem brütgum ein haffen da er wol mag ein schaff in gesieden, ouch sol der meyer bringen ein fuoder holtz an das hochzit, ouch sol ein meyer und sin frow bringen ein vierdenteil eines swinsbachen, vnd so die hochzit zergat, so sol der brütgum den meyer by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit V sol. IIII dn.»

Irgendwelche Anhaltspunkte für eine jemalige wirkliche Ausübung dieses Rechts bestehen nicht; viel näher liegt die Annahme, ein Kapitelsherr am Fraumünster habe diese im deutschen Recht singuläre Bestimmung, die in etwas verworrener Fassung auch noch im Hofrecht des Fraumünsterhofes Stadelhofen vorkommt, von einer

fremden Universität mitgebracht oder in einem Buche aufgeschnappt und sie bei einer Redaktion der Offnung in diese einfließen lassen. Der Bussbetrag deutet nämlich ganz eindeutig auf eine Herkunft aus Schottland. Gerichtsherr Kramer löste das Problem auf seine Weise, indem er schrieb: «Dises hat die Reformation ufgehebt, dan wann es noch brüchlich, so gulte die Herrlichkeit weit ein merers.» Wenn aus den Landen des Abtes von St. Gallen überliefert wird, die Bauern hätten in dieser Zeit beim Verlesen der Offnungen gelacht, so ist wohl die Annahme erlaubt, es sei im Staate der Gnädigen Herren von Zürich mindestens gelächelt worden.

Bei der Wahl des Seckelmeisters von Maur ging ein «namsen des Gerichtsherren» voraus. Offenbar handelt es sich dabei um ein blosses Vorschlagsrecht ohne bindende Kraft. Für einen verauffallten Seckelmeister bestellte der Gerichtsherr einen Verweser, doch nicht ohne zu betonen, dass damit den überkommenen Rechten der Gemeinde kein Eintrag geschehen solle.

An der Wahl der Dorfmeier von Maur zeigt sich, wie die Existenz der Gerichtsherrschaft in der Gemeinde geradezu als demokratisierendes Ferment wirken konnte. Als nämlich Gerichtsherr Kramer wahrnahm, dass bei diesen Beamten eine ausgesprochene Sesselkleberei einriss, brachte er einen Gemeindebeschluss zustande, «das es in das Kömpfftige solle vmbgehn». Damals gehörte immer ein Dorfmeier dem Hofgericht an. Mit der Zeit zog offenbar der Gerichtsherr die Wahl der Dorfmeier ganz an sich, denn 1775 musste festgelegt werden, der Gerichtsherr sollte hinfort nur mehr den einen Dorfmeier bestellen, während die Wahl des andern der Gemeinde zustehe.

Solch eine gerichtsherrschaftliche Dorfgemeinde war ein ungemein patriarchalisches Gebilde. Da dem Gerichtsherrn hinsichtlich der Gemeindeausgaben ein Vetorecht im allgemeinen nicht zustand, versuchte er, auf dem Wege wohlwollender Empfehlungen der grossen Ausgabenfreudigkeit der Dorfgenossen eine gewisse Bremse anzulegen. 1680 wollte der Untervogt «der Gemeind sein sauren wein anhenkhen, vnd zutrinken geben, welches vngefähr auff 17. fl. komen were». Der Gerichtsherr protestierte und schlug dem Untervogt das Recht vor die Gnädigen Herren vor. Daraufhin versprach die Gemeinde, dann das nächste Mal, wenn ein Einzug in die Kasse fliesse, nichts zu vertrinken. Dieses und weitere schöne Versprechen bewogen den Gerichtsherrn, um 14 fl. zu kontrahieren. Beim nächsten Einzug aber war es der Einzügling selber, der an Stelle von Bargeld

Wein und Braten offerierte. Der Gerichtsherr protestierte selbstverständlich ohne Erfolg. Immerhin beschloss die Gemeinde, solches inskünftig wirklich nicht mehr zuzulassen. Bei der nächsten Gelegenheit wurde natürlich wieder eine Ausnahme von der nie befolgten Regel gemacht. Sogar anlässlich der Vergantung des Wucherstiers musste Gerichtsherr Füssli einmal den «Consens» zu einem Trunk geben. Die Dorfleute von Maur blieben somit den benachbarten Fälländern, welche nach dem Volksmund besonders gern ins Glas geschaut haben sollen, nichts schuldig. 1755 liess ein Unbekannter, hinter dem aber der Fraumünsteramtman zu vermuten ist, die mit ihnen gemachten Erfahrungen in den Stosseufzer ausmünden: «Der Bauer ist eine Creatur, die zu gewissen Zeiten nothwendig muss getrunken haben und an alten Rechten und Gebräuchen des Fahls nichts abgehen lässt.»

Bei der Abnahme der Jahresrechnung war die Bestätigung durch den Gerichtsherrn indessen unerlässlich. Zu Ende des 16. Jahrhunderts musste auch der Landvogt sein Plazet geben. 1732 hiess es nur noch, der Gerichtsherr habe die Rechnung um der Ehre und Freundschaft willen dem Landvogt zu kommunizieren.

Das Aufsichtsrecht über Ehfaden, Güter- und Nebenwege stand dem Gerichtsherrn zu; auch hier bestand die Neunschillingsgrenze. Für diese Funktionen empfing er eine Besoldung aus dem Gemeindegut. Die Bussdrohungen der Gemeindebeschlüsse betreffend die Bewirtschaftung von Wald und Feld überstiegen oft die Neunschillingslimite. *Reine* Gemeindebussen gab es aber schon im 17. Jahrhundert nicht mehr; die Beteiligung des Gerichtsherrn war unumgänglich. Als Bezügerin von Bussen wurde die Gemeinde völlig eliminiert. Die Busseneinnahmen in den Gemeinderechnungen setzen erst nach dem Ende der Gerichtsherrschaft ein.

Endlich ist noch die Stellung des Gerichtsherrn im örtlichen Kirchenwesen zu betrachten. Im 17. Jahrhundert war er bei der Rechnungsablage der Kirchmeier an den Landvogt mit von der Partie, doch scheint es, seine Teilnahme habe nicht auf einem Rechtssatz beruht. Die Mitwirkung bei der Verzehrung des Rechnungsmahles war gleichwohl nicht zu verachten. Auf dem Boden der Kirchgemeinde ging es nämlich auch nicht gerade spartanisch zu, so dass schon 1570 die Beträge für solche Stärkungen die gesamten Armenlasten überstiegen.

1628 wurde der sogenannte Stillstand begründet. Erst lange danach wurde aber der Gerichtsherr zu demselben beigezogen: 1663 gab

Dekan Balber dem Wunsche Ausdruck, Gerichtsherr Burkhard möchte dem Stillstand auch beiwohnen; doch dieser sträubte sich. Sein Nachfolger fügte sich dann offenbar stillschweigend. Seit mindestens 1684 galt in Zürich als allgemeiner Grundsatz, dass der Pfarrer im Stillstand den Vorsitz führe, sofern nicht ein Land- oder Obervogt im Orte ansässig sei. Ein Gerichtsherr scheint dagegen niemals das Präsidium ausgeübt zu haben.

In Maur konnte der Gerichtsherr zwar die Einberufung einer Stillstandssitzung anregen, doch war der Pfarrer keineswegs verpflichtet, dem Wunsche Folge zu leisten.

1759 stritt man um die Stellung des gerichtsherrschaftlichen Weibels im Stillstand. Der Pfarrer war bereit, ihn zuzulassen, sofern daraus kein Rechtsanspruch konstruiert werde. Gerade darauf aber hatte es Gerichtsherr Herrliberger abgesehen. An sich hatten die Weibel nach einem Mandat von 1711 durchaus die Möglichkeit der Mitwirkung im Stillstand, aber offenbar waren damit nur die landesherrschaftlichen Weibel gemeint. Der Landvogt von Greifensee hütete sich jedenfalls, sich in dieser heiklen Rechtsfrage zu exponieren, verwies aber in seinem Schreiben, das im Stillstand verlesen werden sollte, diplomatisch auf die Möglichkeit, den Examinatorenkonvent anzugehen. Der Inhalt dieses Schriftstückes war zu Maur aber schon vorher bekannt, so dass Herrliberger und Weibel Schaufelberger es vorzogen, dem Stillstand an diesem Sonntag fernzubleiben. Da sich aber ein Weglaufen aus der Kirche übel gemacht hätte, waren sie auch im vorangehenden Gottesdienst nicht zu erblicken. Der Landvogt war offenbar immerhin bereit, dem Weibel den untersten Platz im Stillstand zuzugestehen, was diesem aber nicht passte, so dass er letztlich scharf gebüsst werden musste.

Anlässlich der Auffrischung des verwitterten Zifferblattes der Kirchturmuhre beanspruchte Herrliberger bei der Anordnung der dazugehörigen Wappen plötzlich den Vorrang vor dem Pfarrer, welcher seinerseits der Ansicht Ausdruck gab, *er* übe immerhin den Vorsitz im Stillstand aus. Dieser Kampf zwischen Kaiser und Papst im Dorfe endigte schliesslich damit, dass man auf die Anbringung von Wappen ganz verzichtete.

Ganz unangenehm konnte für den Pfarrer Herrlibergers Beschwerde werden, man verschaffe den obrigkeitlichen Mandaten betreffend die Taufmäher zu wenig Nachachtung. Wenn der Gerichtsherr dem Pfarrer allerdings ernstlich hätte eine Untersuchung auf den Hals laden wollen, hätte er diese Angelegenheit kaum im Stillstand

vorgebracht. Pfarrer Ammann entgegnete geschickt, er finde es ebenso sündhaft, am Samstagabend Richtermahle abzuhalten und sie bis nach Mitternacht dauern zu lassen. Im übrigen sei es Sache des Landvogts, für die Einhaltung der Mandate zu sorgen. «Mich bedunke es es heisse dises Muken siegen wollen und hingegen Camel verschluken.» Dieses allgemeine Heiterkeit auslösende Bibelzitat schaffte die Reibereien endgültig aus der Welt, so dass nach dem Verkauf der Gerichtsherrschaft Herrliberger gar noch mitgeteilt wurde, man sähe es gerne, wenn er weiterhin am Stillstand teilnehmen würde, solange er noch in Maur Wohnsitz habe.

Der Gerichtsherr liess manche seiner Anordnungen in der Kirche verlesen. Das Besondere an dieser Erscheinung liegt nicht etwa darin, dass der weltliche Herr den kirchlichen Raum für derartige Verlautbarungen in Anspruch nehmen konnte. Dies war allgemein üblich, ehe die Publikationsorgane aufkamen. Einzigartig ist vielmehr, dass der private «Seigneur du Lieu» (wie sich Herrliberger in der Legende zu einem Stich seines Zeremonienwerks bezeichnet), seine Anordnungen in der Staatskirche auskünden lassen konnte. Ja, er hatte dasselbst sogar einen Ehrenstuhl unter dem Chorbogen inne.

Weshalb nun hatte die Gerichtsherrschaft Maur nicht bis 1798 Bestand? Die Autorität des greisen Gerichtsherrn Herrliberger war in den Jahren um 1770 zufolge verschiedener Ungeschicklichkeiten erschüttert worden. An erster Stelle ist hier der widerliche Streit mit dem Gerichtsschreiber Beyel zu nennen. Dem Gerichtsherrn konnte man dabei freilich nur den Vorwurf machen, diese abenteuerliche Gestalt überhaupt eingestellt zu haben. Die Dorfleute von Maur begannen nun, verschiedenen Häusern Übernamen anzuhängen. Die Burg wurde «zum Übelthäter», das Haus eines gewissen Jacob Hoffmann «zum Heimlichen Gericht» genannt. Der Gerichtsweibel wohnte im «Gelben Leuen» oder im «Dudelsak», der Kirchmeier in der «Elenden Herbrig», Hofrichter Jud im «verlohrnen Sohn», Heinrich Weber im «schwarzen Benedict» und der nicht sehr beliebte Hofrichter Gujer, der sogenannte rote Hofrichter, im «rothen Rad». Nicht besonders geschickt untersagte die Obrigkeit der ganzen Gemeinde, von diesen Dingen überhaupt noch zu reden. Nun reihte sich Prozess an Prozess. Der Gerichtsherr beehrte eine Untersuchung seiner Amtsführung, ging aber auch auf dem Rechtsweg gegen den Seckelmeister, den Weibel und die ganze Gemeinde Maur vor. Ausgerechnet der Untervogt hielt hingegen merkwürdigerweise durch dick und dünn zu ihm. Sein getreuester Parteigänger aber war der er-

wähnte Hofrichter Gujer. Zeitweise bestand das Gericht überhaupt nur aus ihm. Auf diesbezügliche Vorwürfe erklärte Herrliberger, er habe verkünden lassen, wer geneigt sei, eine Hofrichterstelle anzunehmen, möge sich melden, doch habe sich niemand interessiert. Übel vermerkte es die Gemeinde dem Gerichtsherrn, dass er seinen Anwalt Römer zum Administrator der Gerichtsherrschaft berief. Es wurde behauptet, er habe einen schlechten Charakter. Sie liess freilich ihren Standpunkt vor den zuständigen Instanzen ebenfalls durch einen Städter namens Ziegler vertreten. Als Herrliberger und Römer in Zürich um Bestätigung der Ernennung nachsuchten, beschloss der Rat bloss in höchst undurchsichtiger Weise, sie seien zur Ruhe zu weisen. Er bestellte nun eine besondere Kommission, welche die zu Maur herrschenden Zustände zu untersuchen hatte. Sie setzte sich zusammen aus Zunftmeister und Bergherr Scheuchzer, Zunft- und alt Kornmeister Nüscher, Constaffelherr Grob und Ratsherr Orell. Grob übernahm die Erledigung der zu Maur aufgelaufenen Prozesse als Vorsitzender des Hofgerichts, das mit vier Hofjüngern ergänzt werden musste. An diesem 12. September 1774 wurden volle neunundzwanzig Geschäfte verhandelt. Herrliberger scheint sein Einverständnis mit der Leitung durch einen Repräsentanten des Staates gegeben zu haben. Offenbar legte man auf dieses Requisit noch immer grosses Gewicht, wenn auch anzunehmen ist, es sei mit mehr oder weniger sanftem Druck nicht gespart worden.

Am 3. Mai 1775 ordnete die Regierung kurz und bündig an, der Gerichtsherr habe auf seine Kosten einen Administrator anzustellen, da er sich durch verdriessliche Händel das Vertrauen seiner Gerichtsangehörigen verscherzt habe. Ferner sei der Weibel in seinem Dienst zu belassen. Die letztgenannte Anordnung dürfte rechtlich kaum fundiert gewesen und nur politisch zu erklären sein. Der Gerichtsherr dürfte kompetent gewesen sein, seinen Weibel ohne Grundangabe zu entlassen. Dies wäre vielleicht geschluckt worden. Die angeführte Begründung wurde aber nirgends voll genommen: Weibel Schaufelberger sollte sich eines respektlosen Verhaltens gegenüber dem Ratsherrn Grob schuldig gemacht haben. Da man aber städtischerseits irgendwelche Vorwürfe gegen Herrlibergers Amtsführung nicht erheben konnte, versteht es sich, dass in der Gemeinde die Ansicht aufkommen konnte, die Gnädigen Herren hätten es nur darauf abgesehen, ihn zum Verkauf mürbe zu machen.

Ende Juni 1775 meldete er, er habe bis zur Volljährigkeit seines hoffnungsvollen Enkels den Hirschenwirt Waser aus Zürich zum

Administrator bestellt. Derselbe war auch schon im Stadtgericht gesessen. Die Regierung sprach denn auch schon am nächsten Tage die Genehmigung dieser Ernennung aus, und bereits am 12. Juli präsiidierte Waser ein Hofgericht zu Maur.

Damit wäre eigentlich die Krise überwunden gewesen, doch Herrliberger besann sich eines andern. Bereits im September des nämlichen Jahres zeigte er den Gnädigen Herren an, er habe sich auf Wunsch seiner Angehörigen zu seiner Entlastung zum Verkauf entschlossen. Als Käufer figurierte Hans Jakob Zollinger aus dem Bollerrain bei Egg. Sogleich trat die Stadt mit ihm in Verbindung, um die niedergerichtlichen Jura herauszubekommen. Ja, bereits wurde vorsorglicherweise angeordnet, wenn diese Unterhandlungen im Sand verlaufen sollten, wäre der Zug zu tun.

Der vereinbarte Preis betrug 8000 Gulden; eine neutrale Schätzung kam auf deren 8850, woran die Jura mit der Weisung, einer altüberlieferten Abgabe grundherrschaftlichen Charakters, mit 2500 beteiligt waren.

Herrliberger erklärte, er habe mit Absicht an einen Nichtbürger und Landmann verkauft, damit die Gnädigen Herren desto leichter den Zug tun könnten. Der Käufer seinerseits bat um die Übernahme der Jura. So drehte sich alles nur noch um den Preis. Zürich wollte 1800 Gulden erlegen, während Zollinger 2000 verlangte. Als zu allem Überfluss noch drei Gemeindevorgesetzte von Maur um die Übernahme ersuchten, gab Zürich nach und ging auf 2000. Man wollte nicht alte Fehler wiederholen! Mit Herrliberger gab es noch Streit über die Frage, ob eigentlich die Weibelgüter mitverkauft seien oder nicht. Natürlich zog er auch hier den kürzeren. Gleichwohl gab er seiner Genugtuung darüber unverhohlen Ausdruck, dass die Leute von Maur nunmehr am obrigkeitlichen Zügel kurz gehalten würden. Die Bevölkerung sah im Moment nicht, was ihr verloren gegangen war. Der Landvogt schrieb nach Zürich, die Meinung herrsche vor, dass nicht nur das Hofgericht gänzlich «abolirt», sondern dem Dorf Maur auch kein Sitz im Herrschaftsgericht eingeräumt werden solle. Nur eine Minderheit wünsche «ein Kennzeichen ihrer ehemaligen Freyheiten beyzubehalten, als, dass wenigstens ein Mann als der achte Herrschafts Richter verordnet und gesezt werden möchte». An der Gemeindeversammlung zu Maur zeigte sich, dass die Opposition sich nur aus zwei Männern zusammensetzte. Zur allgemeinen Verwunderung verhielt sich Hofrichter Gujer ruhig. Damit war es be-

schlossene Sache, «dass der Maurer Gerichts-Ätter gänzlich dem Vogtey Amt einverleibt werde.».

Die Enttäuschung liess natürlich nicht lange auf sich warten. Ein aus dem Jahre 1778 stammendes Dokument, das sich im Gemeindearchiv von Maur erhalten hat, zeigt, wie manche nicht selbstverständliche Dinge die Dorfleute als selbstverständlich hingenommen hatten. Besonders als es nun für die kleinsten amtlichen Verrichtungen ans Zahlen ging, wurde man empfindlich. Die landesherrschaftlichen Gebühren waren eben höher als seinerzeit jene der Gerichtsherrschaft. Der Weibel, der den Nutzen aus den Weibelgütern genossen hatte, hatte manche Amtshandlung überhaupt ohne Entschädigung vorgenommen. Aber die Dinge waren nun ins Rollen geraten, und als 1783 sein Inhaber starb, wurde dieses Amt gänzlich aufgehoben. Es hatte ohnehin nur ein Schattendasein geführt, seitdem das Hofgericht nicht mehr bestand. Erst 1789 trat ein Bewohner von Maur ins Herrschaftsgericht Greifensee ein. Damit war das letzte äussere Zeichen der einstigen gerichtsherrschaftlichen Freiheit, wenn auch ein negatives, endgültig beseitigt.

Ein knappes Jahrzehnt nach dieser völligen Einverleibung der alten Gerichtsherrschaft in das landesherrschaftliche System zerbrach auch dieses letztere allbereits, um der gleichgeschalteten Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik Platz zu machen. Die Vorstellungen jenes unzufriedenen Dorfgenossen von Maur, der bereits 1763 vor dem Hofgericht erklärt hatte, «er sei ein Republicaner, mithin in Kein Oberkeit in Zürich, Kein Herr GerichtsHerr nach Hoff-Gericht in seinem wahren EigenThum Einschranken Köne nach werde», dürften sich freilich auch jetzt nicht völlig verwirklicht haben.